

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Leserinnen und Leser,

Küçükdeveci heißt der Paukenschlag aus Luxemburg, mit dem am 19.1.2010 das Rechtsprechungsjahr des Europäischen Gerichtshofs eingeleitet wurde (C – 555/07). Und wie in einem Konzert – nehmen wir an, gespielt wird die 9. von Beethoven –, haben wir diese Eröffnung erwartet. Ernsthaft konnte von Arbeitsrechtlern nicht angenommen werden, dass sich § 622 Abs. 2 S. 2 BGB angesichts der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 noch halten ließe. Peinlich, dass es über 9 Jahre mit verschiedenen Regierungskoalitionen brauchte, bis offenkundig gemeinschaftswidriges nationales Recht außer Kraft gesetzt wird; schlimm, dass es dafür erst einer Entscheidung des EuGH bedurfte und der deutsche Gesetzgeber auch nach der Vorlage durch das LAG Düsseldorf vom 13.12.2007 untätig blieb. Unvertretbar die Unsicherheit in Sozialplanverhandlungen und Kündigungsschutzprozessen – materiell eigentlich die Frage, die jedes Gericht seit November 2000 aufwerfen musste, aber oft einfach ignorierte: Wollen wir in Anwendung nationalen Rechts sehenden Auges europarechtswidrig diskriminieren? Der EuGH musste die Frage beantworten, was mit einer eindeutigen nationalen Norm geschehen soll, die sich nicht europarechtskonform interpretieren lässt. Den europäischen Anpassungsprozess im Auge sagt es: Auch in einem Rechtsstreit zwischen Privaten muss das nationale Gericht das Verbot der Diskriminierung wegen Alters sicherstellen, notfalls, indem es entgegenstehendes nationales Recht unangewendet lässt. Wer jetzt danach ruft, das Bundesverfassungsgericht möge den Europäischen Gerichtshof in die Schranken weisen, muss auch erklären, wie lange wir uns unter dem Tarnmantel der nationalen Souveränität europäischem Recht, an dem der deutsche Gesetzgeber mitgewirkt hat und das grundsätzlich mitgetragen wird – schließlich will doch wohl keiner die Diskriminierung –, widersetzen sollen, wie lange wir die Rechtsunsicherheit den Rechtssuchenden zumuten wollen. Als Anwalt, der seinem Mandanten erklären muss, europarechtlich wirst Du unrechtmäßig diskriminiert, aber in Deutschland ist das zulässig, wünsche ich mir, Europäer zu sein, also: Europa – auch in Deutschland! Küçükdeveci, teşekkür ederim/Danke!

Betriebsratswahlen stehen an. In einem Jahr wird wohl wieder mit Entscheidungen zu Wahlanfechtungen zu rechnen sein. Einen Vorgeschmack finden Sie unter Nr. 27, 28, 29, 30, 37.

Verdienstvoll und erfolgreich ist die Tätigkeit der Koordinierungsstelle Rechtsschutzversicherung. Eine Auswahl der von dort erstrittenen Entscheidungen, ausnahmsweise nicht der Arbeitsgerichtsbarkeit, finden Sie unter Nr. 51, 52, 53. Die Hilfe kann weiter in Anspruch genommen werden: AE Koordinierungsstelle für Rechtsschutzprobleme, c/o RA Thomas Zahn, LL., Budapester Str. 40, 10787 Berlin, Tel. 030 / 254 591 – 70, Fax – 66; mail: u.koehler@advocati.de.

Dieses Heft wurde mit „heißer Nadel“ gestrickt. Nachdem die Redaktion sich vergrößert hat, verschlief der diesmal zuständige Redakteur seinen Einsatz und musste eine nach dem Kalender nicht mögliche Hau-Ruck-Aktion stemmen. Hoffentlich merkt man's nicht!

Im Namen der Redaktion, unseres „Chefs“ Dr. Hans-Georg Meier und Frau Kollegin Dr. Nathalie Oberthür, der ich für ihren entlastend-konstruktiven Einstieg danke, darf diesmal ich den wie stets nachhaltigen Wunsch zum Ausdruck bringen:

Mögen die Entscheidungen Ihnen nützen!

Leipzig, im März 2010

Ihr
Roland Gross
Fachanwalt für Arbeitsrecht

